



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41c-7_24

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41c-7_24

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

Liberales Studentenschaft Zürich
Postfach 168, 8028 Zürich
Postcheck 80 - 67 207, Zürich

S T A T U T E N

vom 20.2.1952/19.2.1957/28.4.1960/13.2.1962

Art. 1

Unter dem Namen "Liberales Studentenschaft Zürich" besteht ein Verein von Studierenden der Zürcher Hochschulen im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Die Liberale Studentenschaft bezweckt die Verbreitung des liberalen Gedankengutes und die Sammlung der auf dem Boden der liberalen Weltanschauung stehenden Studenten. Sie ist insbesondere bestrebt:

- die Bereicherung und Klärung der politischen Anschauung der Mitglieder zu fördern,
- die Stellungnahme zu aktuellen Fragen als Ausdrucksform der politischen Anschauungen der Mitglieder zu pflegen,
- den studentischen Problemen aller Art die nötige Beachtung zu schenken und an ihrer Lösung mitzuarbeiten.

Art. 2

Die Liberale Studentenschaft ist konfessionell neutral.

Art. 3

Die Liberale Studentenschaft ist selbständig. Sie steht in freier Arbeitsgemeinschaft zu ihr nahestehenden Organisationen; durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann sie ihnen auch angehören.

Art. 4

Mitglied der Liberalen Studentenschaft kann jeder Studierende der Zürcher Hochschulen werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt. Ueber die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Mitglieder, welche die Zürcher Hochschulen endgültig verlassen, verlieren die Mitgliedschaft. Sie können sich um die Mitgliedschaft der "Vereinigung ehemaliger Mitglieder der Liberalen Studentenschaft Zürich" bewerben.

Ueber den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 5

Die Organe der Liberalen Studentenschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 6

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens sieben Tage vorher schriftlich eingeladen worden sind. Die zu behandelnden Geschäfte sind anzukündigen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet am Anfang und am Ende eines jeden Studiensemesters statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Der Mitgliederversammlung steht zu:

- Die endgültige Entscheidung über die Haltung der Liberalen Studentenschaft in allen sie berührenden Fragen grundsätzlicher Art.
- Die Festlegung der Richtlinien für ihre Tätigkeit.
- Die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu andern, nahestehenden Organisationen.
- Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, sowie die Bezeichnung des Präsidenten.
- Die Déchargeerteilung an den Vorstand.
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Diese dürfen den Betrag von Fr. 4.-- pro Semester nicht übersteigen.
- Die Genehmigung der Rechnung.

Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird für die Dauer eines Semesters gewählt und konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten selbst.

Der Vorstand tritt auf Verlangen eines seiner Mitglieder zusammen, mindestens aber einmal pro Semester; er ist beschlussfähig in Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und zweier Mitglieder.

Der Vorstand beschliesst über die Durchführung von Anlässen im Sinne der Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er trifft alle dazu nötigen Vorbereitungen; ferner behandelt er alle übrigen laufenden Geschäfte.

Der Präsident oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied führen die Unterschrift.

Art. 8

Die Revision der Statuten wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Diese Statuten wurden am 20. Februar 1952 angenommen. Sie treten nach Genehmigung durch die Rektorate in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20. November 1944.